

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 331/11 B

L 2 U 562/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 U 85/04 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG, Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Beiläufig ist darauf hinzuweisen, dass es für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache daran mangelt, dass der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht hinreichend aufgezeigt hat. Er hätte sich damit auseinandersetzen müssen, dass Arbeitsunfall und Berufskrankheit (BK) jeweils getrennte Versicherungsfälle sind. Im Zusammenhang mit der Klärungsfähigkeit hat er nicht dargetan, dass die aufgeworfenen Fragen in einem späteren Revisionsverfahren beantwortet werden könnten, da er die Rechtsauffassung des LSG geschildert hat, nach der es auch an den erforderlichen Einwirkungen für die BK 2108 fehle.
- 3 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel rügt, wird verkannt, dass die Beweiswürdigung des LSG gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht Gegenstand der Verfahrensrüge sein kann. Die Rüge der Verletzung der Amtsaufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann nur erhoben werden, wenn ein förmlicher Beweisantrag beim LSG gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten worden ist. Der Kläger hat aber nicht aufgezeigt, welchen förmlichen Beweisantrag er beim LSG gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten hat.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

